

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2021/3/25 Ro 2020/21/0008

JUSLINE Entscheidung

O Veröffentlicht am 25.03.2021

Index

E1E

E3R E19103000

E6J

20/03 Sachwalterschaft

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

59/04 EU - EWR

Norm

AsylG 2005 §5 Abs1

FrPoIG 2005 §46

FrPoIG 2005 §61

UbG §10 Abs1

UbG §11

UbG §17

UbG §18

UbG §20 Abs1

UbG §26 Abs1

UbG §26 Abs2

UbG §3

UbG §30 Abs1

UbG §8

12010E267 AEUV Art267

32003R0343 Dublin-II

32014R0118 Dublin-II DV Art13 Abs1

32014R0118 Dublin-II DV Art22 Abs7

32014R0118 Dublin-II DV Art29 Abs1

32014R0118 Dublin-II DV Art29 Abs2

32014R0118 Dublin-II DV Art9

32014R0118 Dublin-II DV Art9 Abs2

62016CJ0201 Shiri VORAB

62017CJ0163 Jawo VORAB

Beachte

Vorabentscheidungsverfahren:

* EU-Register: EU 2021/0001

* EuGH-Zahl: C-231/21

Rechtssatz

Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden nach Art. 267 AEUV folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

- 1. Ist unter einer Inhaftierung im Sinne des Art. 29 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung), ABI. 2013, L 180, 31, auch eine von einem Gericht für zulässig erklärte Unterbringung des Betroffenen in der psychiatrischen Abteilung einer Krankenanstalt gegen oder ohne seinen Willen (hier aufgrund einer sich aus seiner psychischen Erkrankung ergebenden Eigen- und Fremdgefährdung) zu verstehen?
- 2. Für den Fall, dass die erste Frage bejaht wird:
- a) Kann mit Bindung für den Betroffenen die Frist des Art. 29 Abs. 2 Satz 1 der eben genannten Verordnung im Fall einer Inhaftierung durch den ersuchenden Mitgliedstaat jedenfalls auf ein Jahr verlängert werden?
- b) Wenn nein, um welchen Zeitraum ist eine Verlängerung zulässig, etwa nur um jenen Zeitraum,
- aa) den die Inhaftierung tatsächlich dauerte, oder
- bb) den die Inhaftierung, bezogen auf den Zeitpunkt der Unterrichtung des zuständigen Mitgliedstaats nach Art. 9 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung Nr. 343/2003 (ABI. 2003, L 222, S. 3) in der durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 118/2014 der Kommission vom 30. Jänner 2014 (ABI. 2014, L 39, S. 1) geänderten Fassung, voraussichtlich insgesamt dauern wird,

allenfalls jeweils zuzüglich einer angemessenen Frist für die neuerliche Organisation der Überstellung?

Gerichtsentscheidung

EuGH 62016CJ0201 Shiri VORAB EuGH 62017CJ0163 Jawo VORAB

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RO2020210008.I01

Im RIS seit

02.08.2021

Zuletzt aktualisiert am

02.06.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at